

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die erste Teilzahlung 2017
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 22. Februar 2017, Az.: 2-2231.1/121

I. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) 1 242 Euro
- Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) 664 Euro.

II. Finanzausgleichsgesetz und Bevölkerungsfortschreibung

Der Teilzahlung wurden das Finanzausgleichsgesetz unter Berücksichtigung des am 10. Februar 2017 durch den Landtag beschlossenen Haushaltsbegleitgesetzes und die Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2015 als vorläufige Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

III. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage des Entwurfs der Schullastverordnung 2017 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2015 geleistet.

IV. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als erste Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2017 folgende Beträge überweisen:

A. Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 17,90 Euro je gewichteten Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
 - 17,0 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2017 und
 - 8,0 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl

2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 32,40 Euro je Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 17,4 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2017.

B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 4,63 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise
2,08 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden,
die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
3,48 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
2,15 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungs-
gemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
0,88 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 1,27 Euro je Einwoh-
ner.

**C. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden-
Eingliederungsgesetz)**

Die Zuweisungen betragen 33,1 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D. Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-
Reformgesetz)**

Die Zuweisungen betragen 85,0 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt. Die Auswirkungen der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst sind noch nicht berücksichtigt.

E. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	328,00
2. Realschulen	199,25
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	205,25
b) Progymnasien	202,25
4. Schulen besonderer Art	199,25
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	128,00
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	316,00
7. Grundschulförderklassen	93,75
8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	524,75
b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 627,25
c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 209,50
d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	941,75
e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	490,50
f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 466,00
g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	671,50
h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	154,00.

F. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die erste Rate beträgt 96,5 Millionen Euro.

G. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	1 900,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	2 300,00
3. für jeden weiteren Kilometer	2 800,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	3 200,00

H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	600,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	1 500,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	900,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	1 600,00.

I. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 2,10 Euro.

J. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 118,6 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

K. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 132,1 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2016. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 2 380 Euro.

L. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 205,2 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2015. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2016. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 13 770 Euro.

V. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 25 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.